



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN  
DR. HANSJÖRG HOFER

An das  
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung  
Rosengasse 2  
1010 Wien

per E-Mail: [begutachtung@bmbwf.gv.at](mailto:begutachtung@bmbwf.gv.at)

Wien, 19. September 2022

**Betrifft: 2021-0.717.627 - Begutachtung - Lehrpläne VS, Minderheiten-VS, MS und AHS - Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Verordnung über die Lehrpläne der Volksschule und Sonderschulen, die Verordnung über die Lehrpläne für Minderheiten-Volksschulen und für den Unterricht in Minderheitensprachen in Volksschulen in den Bundesländern Burgenland und Kärnten, die Verordnung über die Lehrpläne der Mittelschulen und die Verordnung über die Lehrpläne der allgemeinbildenden höheren Schulen geändert werden; Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren**

Sehr geehrte Damen bis Herren!

Die Behindertenanwaltschaft dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

## I. Präambel

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt der Behindertenanwalt im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN  
DR. HANSJÖRG HOFER

## **II. Allgemeine Rechtsgrundlagen**

Durch die Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) hat sich Österreich 2008 dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderungen Chancengleichheit, Barrierefreiheit und eine volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft zu garantieren und die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben (Art. 3 lit. c UN-BRK).

Im Besonderen verpflichtet Art. 24 UN-BRK alle Vertragsstaaten dazu, das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung anzuerkennen und dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, indem sie ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen implementieren. Dies ist insofern zentral, als es bestimmend ist für die Bildungschancen von Menschen mit Behinderungen und darauf aufbauend das Recht auf gleichberechtigte Arbeit und Beschäftigung (vgl. Art. 27 UN-BRK) und sohin auch die weitere sozioökonomische Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen direkt beeinflusst. Gleichwohl sieht Art. 8 UN-BRK einen Auftrag zur umfassenden Bewusstseinsbildung im Sinne der Inklusion, Nichtdiskriminierung und positiven Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft vor.

## **III. Empfehlungen des Behindertenanwalts**

Eingangs ist das grundsätzliche Bekenntnis zur Inklusion im Schulbetrieb als Leitvorstellung zu begrüßen. Damit dies aber in der Praxis tatsächlich implementiert und mit Leben erfüllt werden kann, sind aus Sicht der Behindertenanwaltschaft nichtsdestotrotz einige Punkte zu beachten und die übermittelten Entwürfe gegebenenfalls dementsprechend zu adaptieren.

Zunächst ist auf allgemeiner Ebene anzumerken, dass im Rahmen der allgemeinen Bildungsziele die umfassende Inklusion von Menschen mit Behinderungen und die dahingehende Bewusstseinsbildung im Sinne der Vermittlung sozialer Kompetenzen ein dezidiertes Leitmotiv jedweder akademischen Bildung sein sollte.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN  
DR. HANSJÖRG HOFER

Insofern wäre es auch sinnvoll, dies im Rahmen eines eigenen diesbezüglichen fächerübergreifenden Kompetenzbereichs zu verankern, zumal der Punkt „Interkulturelle Bildung“ nicht als der geeignete Ort erscheint, um ein transientes gesellschaftliches Phänomen wie Behinderung, welches seinem Wesen nach grundsätzlich losgelöst von moralisch-weltanschaulichen Erwägungen behandelt werden sollte, zu thematisieren.

Da eine inklusive Teilhabe am Unterricht bereits beim organisatorischen Rahmen für diesen beginnt, ist zunächst der barrierefreie Zugang von Schüler:innen mit Behinderungen zu allen relevanten schulischen Bereichen zu gewährleisten. Dies betrifft nicht nur die Klassenzimmer an sich, sondern auch Freizeiträume, Sportstätten und sonstige Räumlichkeiten, die von Schüler:innen genutzt werden. In Erweiterung dessen und gemäß der Maxime der Öffnung der Schule und der Verlagerung des Unterrichts in externe Räume ist dies ebenso unbedingt zu beachten und ein entsprechendes Bewusstsein beim Unterrichtspersonal zu schaffen.

Darüber hinaus ist aus Sicht des Behindertenanwalts auch konkret auf die Einbeziehung des Themenfeldes der Barrierefreiheit als integralen Bestandteil in den einzelnen Lehrplänen zu achten.

Bezugnehmend auf Fragen der Sexualpädagogik, welche ebenso als übergreifende Thematik zu behandeln ist, sollte aus Sicht der Behindertenanwaltschaft altersadäquat und jedenfalls ab der Sekundarstufe auch die Sexualität von Menschen mit Behinderungen behandelt werden.

Gleichwohl ist auf organisatorischer Ebene unbedingt zu gewährleisten, dass Schüler:innen mit Behinderungen vonseiten des zuständigen Bildungsträgers alle nötigen technischen Hilfsmittel sowie ausreichend schulische Assistenz zur Verfügung gestellt bekommen, um gleichberechtigt am Unterricht teilzunehmen. In diesem Zusammenhang ist dafür Sorge zu tragen, dass die Nahtstelle zwischen Bildungspersonal und Schulassistenz reibungslos funktioniert. Des Weiteren ist auch die barrierefreie Kommunikation zwischen Eltern mit Behinderungen und der Schule zu gewährleisten.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN  
DR. HANSJÖRG HOFER

Auch was den digital gestützten Unterricht und den Einsatz innovativer Lern- und Lehrformate, wie als allgemeiner didaktischer Grundsatz festgelegt, anbelangt, ist des Weiteren sicherzustellen, dass der gleichberechtigte Zugang zu und die barrierefreie Nutzbarkeit von Lehr- und Lernmaterialien, sowohl in digitaler, als auch in analoger Form sowie Maßnahmen im Bereich Distance Learning barrierefrei auszugestalten sind, um einen inklusiven Unterricht zu ermöglichen.

Hinsichtlich der formalen Ausgestaltung des Unterrichts ist zudem, in Erweiterung des § 18 Abs. 6 SchUG, dafür Sorge zu tragen, dass Schüler:innen mit Behinderungen, seien diese physischer oder psychischer Natur, ein Anrecht darauf haben, Leistungsnachweise erforderlichenfalls mittels abweichender Prüfungsmethoden zu erbringen.

Aus Sicht des Behindertenanwalts ist insgesamt auch zu bemängeln, dass hinsichtlich der Inklusion in der Lehrer:innen-Schüler:innen-Beziehung grundsätzlich nur auf den Fall des sonderpädagogischen Förderbedarfs eingegangen wird, was diesem einen stark defizitorientierten Fokus verleiht. Daher wäre hier eine Erweiterung im Sinne des angemessenen Umgangs mit den besonderen Bedarfen sowie des Erkennens und Nutzens der jeweiligen Stärken von Schüler:innen mit Behinderung dringend notwendig.

Was nunmehr die Lehrpläne für die Volksschulen, einschließlich bilingualer Schulen und Schulen mit einer Minderheitensprache, anbelangt, so ist mit Blick auf die dort verorteten Deutschförderklassen zu beachten, dass bei Kindern mit Behinderungen dem umfassenden Spracherwerb vielfach behinderungsbedingte Hindernisse erschwerend entgegenstehen und dies bei der Feststellung des Sprachstandes auch berücksichtigt werden muss, um auch hier der Maxime des inklusiven Unterrichts angemessen Rechnung zu tragen.

Hinsichtlich der auch verfassungsrechtlich verankerten Minderheitensprachen im Besonderen, aber auch betreffend jedweden (Fremd-)Sprachunterricht im Allgemeinen ist ein inklusiver Spracherwerb jedenfalls zu ermöglichen. Etwa durch die Vermittlung und Bereitstellung geeigneter Gebärdensprachkompetenzen in der jeweiligen Sprache, sodass die diesbezüglichen Kompetenzziele erreicht werden können.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN  
DR. HANSJÖRG HOFER

Was den Komplex der musisch-bildnerischen Unterrichtsfächer anbelangt, so ist auf deren zentrale Bedeutung auch für die Entwicklung sozialer Kompetenzen und das Interagieren im Klassenverband hinzuweisen, sodass hier im Besonderen jegliche Möglichkeit einer inklusiven Beschulung im Klassenverband, unter Berücksichtigung der behinderungsbedingten Bedarfe und Möglichkeiten der Schüler:innen auszuschöpfen ist.

Wiewohl eine aktive Bewusstseinsbildung betreffend Fragen einer Behinderung, wie oben dargestellt, integraler Bestandteil des gesamten Unterrichts auf allen Stufen sein sollte, so regt der Behindertenanwalt im Speziellen an, Themen, die Menschen mit Behinderungen betreffen im Sinne der Disziplin der Disability Studies insbesondere im Ethikunterricht der AHS-Oberstufen zu behandeln.

Gleichwohl erscheint es geboten, die Nichtdiskriminierung von Menschen mit Behinderungen sowie die umfassende gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Bildungsbereich „Mensch und Gesellschaft“ vertiefend zu behandeln.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hansjörg Hofer